

# STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BIOLOGIE

vom 20. Juni 1995

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Biowissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Biologe" bzw. "Diplom-Biologin" (abgekürzt "Dipl.-Biol.").

### § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das viersemestrige Grundstudium,
  2. das fünfsemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 204 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium jeweils höchstens 110 Semesterwochenstunden.

### § 3a Orientierungsprüfung

---

<sup>1</sup>

Diese Ordnung benutzt, wenn Personen angesprochen werden, regelhaft nur die männliche Form des Begriffes. Diese Vereinfachung dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit.

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur von 90 Minuten Dauer, die sich an den Inhalten der Vorlesungen Biologie I und II orientiert.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen**

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen in Biologie, Chemie und Physik.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen.
- (3) Wird die Diplom-Vorprüfung einschließlich aller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.
- (4) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus drei mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Meldung zur mündlichen Prüfung soll im achten Semester erfolgen.

#### **§ 5 Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier auf Lebenszeit verbeamtete Professoren sowie ein Studierender mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mit-

glieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und deren Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer sowie die Gutachter der Diplomarbeit.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen in der Diplom-Vorprüfung sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Zu Prüfern sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Als Prüfer und Gutachter für die Diplomprüfung in einem biologischen Fach können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt wer-

den, die hauptamtlich in Forschung und Lehre an der Fakultät für Biowissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg tätig sind. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Biowissenschaften, für die Satz 1 nicht zutrifft, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweiter Prüfer oder zweiter Gutachter ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent nach Satz 1 bestellt wird. Abweichend von Satz 2 muß in den mündlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz mindestens der Beisitzer ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent gemäß Satz 1 sein. Der Fakultätsrat kann einzelne Professoren, für die Satz 1 nicht zutrifft, den in Satz 1 genannten Prüfern und Gutachtern zeitbefristet bis zu drei Jahre gleichstellen.

- (5) Als Prüfer in einem nichtbiologischen Fach werden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der betreffenden Fakultäten bestellt; Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Beisitzer müssen die Diplomprüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlußprüfung abgelegt haben und hauptamtlich an der betreffenden Fakultät tätig sein.
- (7) Bei der Diplomprüfung hat der Kandidat das Recht, Prüfer vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer. Bei der Diplomprüfung im Hauptfach kann der Prüfungsausschuß bestimmte Prüferkombinationen ausschließen, um zu gewährleisten, daß das Fach in der notwendigen Breite geprüft wird.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (9) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Pflichtveranstaltungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, kann eine Anerkennung an Auflagen gebunden werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann

versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiums der Biologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen der ehemaligen DDR sowie Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl können bei nicht erfolgreichem Abschluß einmal wiederholt werden. Der Fakultätsrat entscheidet in Härtefällen über eine weitere Wiederholung.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn

der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie besteht aus 16 studienbegleitenden Teilprüfungen, die als Prüfungsleistungen in Verbindung mit den 16 in Anlage 1 aufgelisteten Lehrveranstaltungs-Modulen schriftlich in der Form von Klausuren, Praktikumsprotokollen und/oder Seminarvor-

trags-Ausarbeitungen oder in der Form von mündlichen Prüfungen erbracht werden. Dabei kann wahlweise eine der studienbegleitenden Teilprüfungen in den Modulen 5 oder 6 ersetzt werden durch die studienbegleitende Teilprüfung in Verbindung mit der Teilnahme an einem zweiten Wahlpflicht-Grundpraktikum d (Modul 8).

- (3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen-fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
  2. für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
  3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Biologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Biologie nicht erloschen ist.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Biologie oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Biologie oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  5. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Biologie oder im Lehramtsstudiengang Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Erklärung gemäß Abs. 2 Nr. 3 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer abzugeben.

## **§ 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) Die Zeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils 60-90 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers, der das Protokoll führt, durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 15-30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Als Zuhörer werden Studenten, die sich der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung Biologie unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (7) In Seminaren soll der Kandidat nachweisen, dass er zu einer vorgege-

benen Rahmenthematik ein spezielles Thema im Literaturstudium eigenständig bearbeiten und das Studienergebnis in der Form eines Vortrages referieren und im Zusammenhang der Rahmenthematik diskutieren kann.

- (8) Die Dauer des Seminarvortrages beträgt etwa 45 Minuten. Der Vortrag ist beim Vortragstermin in schriftlicher Ausarbeitung vorzulegen.
- (9) Die Art und Dauer der im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungsmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung werden von den für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in den 16 Modulen,

die Fachnote für das Fach Biologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den Modulen 1-9, die für das Fach Chemie aus denen in den Modulen 11-14 und die für das Fach Physik aus denen in den Modulen 15 und 16. Dabei werden die Noten der einzelnen Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet.

- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der 16 Teilprüfungen mindestens ausreichend (4,0) sind und wenn an der Veranstaltung zur Studienorientierung und -beratung "Einführung in das Studium der Biologie" regelmäßig teilgenommen wurde.
- (6) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:
- |   |              |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend  |
- (7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen**

- (1) Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen und nur bei jeweils einer Teilprüfung aus dem Bereich Chemie, Physik und Mathematik (Module 10 bis 16) und einer Teilprüfung aus dem Bereich der Veranstaltungen der Biologie (Module 2 bis 9) zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen.
- (2) Nicht bestandene Teilprüfungen müssen spätestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten abgelegt sein. Der Prüfungsanspruch erlischt beim Überschreiten der Sechsmonatsfrist, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### **§ 14 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote, die Fachnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik sowie die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Module mit den jeweiligen in den studienbegleitenden Teilprüfungen erzielten Noten und Kreditpunkten.
- (2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 15 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums**

Auf die Teilnahme an den Praktika, Geländepraktika, Seminaren und Exkursionen des Hauptstudiums besteht vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung kein Anspruch.

#### **§ 16 Hauptstudium**

- (1) Studienrichtungen des Hauptstudiums sind:
  - a) die biologischen Fächer
    1. Botanik (Spezielle Botanik und Pflanzenphysiologie),
    2. Zoologie (Spezielle Zoologie und Tierphysiologie),
    3. Ökologie,
    4. Zellbiologie,
    5. Molekularbiologie (mit Genetik und Mikrobiologie),
    6. Biochemie/Biophysik,
  - b) die nichtbiologischen Fächer
    1. Chemie,
    2. Physik,
    3. Mathematik,
    4. Geologie/Paläontologie,
    5. Geographie.

- (2) Im Hauptstudium sind mindestens drei Studienrichtungen zu wählen, davon mindestens zwei aus der Gruppe der biologischen Fächer. Eines der gewählten biologischen Fächer soll schwerpunktmäßig studiert werden (Hauptfach). Das Hauptfach-Studium der Fächer Botanik, Zoologie und Ökologie beinhaltet als (Wahl-) Pflichtveranstaltungen zusätzlich 4 Exkursionen.

### **§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
  2. im Diplom-Studiengang Biologie zugelassen ist und mindestens im Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Heidelberg im Fach Biologie eingeschrieben war;
  3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie abgelegt hat;
  4. den Nachweis erbringt, daß er im Hauptstudium mindestens an sechs Hauptpraktika bzw. Geländepraktika und an sechs Seminaren mit Erfolg teilgenommen hat sowie an Exkursionen, soweit sie in dem Studienplan der betreffenden Prüfungsfächer vorgesehen sind. Dabei entfallen auf das Hauptfach gemäß § 18 Abs. 2 vier Hauptpraktika bzw. Geländepraktika und vier Seminare und auf die Nebenfächer gemäß § 18 Abs. 2 je ein Hauptpraktikum bzw. Geländepraktikum und je ein Seminar.
- (2) Wenn ein nichtbiologisches Nebenfach gem. § 16 Abs. 1 Buchst. b gewählt wird, müssen Nachweise über Studienleistungen erbracht werden, die dem Umfang eines biologischen Nebenfaches entsprechen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der vom Fakultätsrat gewählte Sprecher der Dozenten des Prüfungsfaches Hauptpraktika bzw. Geländepraktika und Seminare aus einem anderen Fach als dem für die Diplomprüfung gewählten anerkennen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Dozenten.
- (4) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

### **§ 18 Umfang, Art und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. drei mündlichen Prüfungen in den gemäß § 16 Abs. 1 gewählten Studienrichtungen,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die gemäß § 16 Abs. 1 schwerpunktmäßig studierte Studienrichtung ist das Prüfungs-Hauptfach, zwei weitere sind Prüfungs-Nebenfächer.
- (3) Von den beiden Nebenfächern muß mindestens eines aus der Gruppe der biologischen Fächer gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a gewählt werden, eines kann der Gruppe der nichtbiologischen Fächer gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b angehören.
- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß Fachkombinationen mit einem anderen als den in § 16 Abs. 1 Buchst. b genannten nichtbiologischen Nebenfächern zustimmen, wenn der Antrag spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters des Hauptstudiums gestellt wird. Dieses Nebenfach sollte sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.
- (5) Der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern prüfen lassen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Die Fachprüfungen werden mündlich mit einer Dauer von 60 Minuten im Hauptfach und jeweils 30 Minuten in den Nebenfächern und gegebenenfalls dem Zusatzfach durchgeführt.
- (7) Die Prüfung im Hauptfach wird als Kollegialprüfung vor zwei Prüfern, die Prüfung im Nebenfach in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. In den biologischen Fächern soll der Kandidat in Spezialgebieten besonders vertiefte Kenntnisse zeigen. Bei der Wahl der Spezialgebiete hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (8) Die Diplomprüfung beginnt mit den Fachprüfungen. Sie sind spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 9. Semesters vollständig abzuschließen.
- (9) Eine nicht bestandene Fachprüfung, zu der sich der Kandidat bis zum Ende des 8. Semesters angemeldet hatte, gilt als nicht unternommen (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfun-

gen können zur Notenverbesserung bis zum Ende der Vorlesungszeit des 9. Semesters einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

- (10) Über die Anerkennung von Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Freiversuches nicht angerechnet werden (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Studium im Ausland) entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (11) Die Diplomarbeit soll im Hauptfach angefertigt werden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Themenausgabe. Diese muß vom Kandidaten spätestens vier Wochen nach der letzten mündlichen Fachprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird die Antragsfrist versäumt, gilt die Diplomarbeit erstmals als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (12) Bei der Anmeldung von Diplomarbeiten, die Freilandarbeiten beinhalten, kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Beginn der Diplomarbeit auf einen geeigneten späteren Termin festgelegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (13) Auf begründeten Antrag hin kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen, daß die Diplomarbeit vor den mündlichen Fachprüfungen begonnen wird. In diesem Fall müssen die mündlichen Prüfungen spätestens sechs Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt worden sein. Die innerhalb dieser Frist nicht abgelegten mündlichen Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 19 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein biologisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät für Biowissenschaften als Prüfer bestellten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten (vergl. § 6 Abs. 2) ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit wird grundsätzlich an einem Institut der Fakultät oder

am Zentrum für Molekulare Biologie der Universität Heidelberg (ZMBH) durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Faches und der wissenschaftlichen Anleitung. Die Betreuung nach Abs. 2 muß dabei gewährleistet bleiben; § 6 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig unter Anleitung verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät für Biowissenschaften in vier Exemplaren abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, beurteilt; § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. In Ausnahmefällen kann ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent einer anderen Fakultät oder Universität als zweiter Gutachter bestellt werden. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorzulegen; sie müssen eine Bewertung gemäß § 12 Abs. 1 enthalten.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das Mittel zwischen den beiden Einzelnoten gebildet, wenn diese höchstens eine Note auseinander liegen. Ist die Differenz größer oder ist eine der Noten "nicht ausreichend" (5,0), wird ein drittes Gutachten durch den Diplomprüfung-

sausschuß eingeholt, der dann über die endgültige Note entscheidet.

### **§ 21 Bewertung der Leistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes einzelne Prüfungsfach und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit mit 40 %, die Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach mit 30 % und in den Nebenfächern mit je 15 % gewertet.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, sofern der Notendurchschnitt 1,0 ist.

### **§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Die mündlichen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung muß innerhalb eines Monats beantragt werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung im Hauptfach wird als Kollegialprüfung vor zwei Prüfern, die Prüfung im Nebenfach in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. § 18 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist dem Kandidaten vom bisherigen oder einem anderen Betreuer ein anderes Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 23 Zeugnis**

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Haupt- und Nebenfächern und die in der Diplomarbeit

beit erzielten Noten, die Gesamtnote, den Titel der Diplomarbeit und gegebenenfalls Angaben über das Zusatzfach enthält; § 14 gilt entsprechend.

#### **§ 24 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandi-

daten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Biologie vom 16. Juli 1985 (W.u.K. 1985, S. 297), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 1991 (W.u.K. 1991, S. 424), außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert waren, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg immatrikuliert waren und die die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Die Bestimmungen der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung werden letztmalig im 6. Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung angewendet.

### Anlage 1

(Wahl-)pflichtmodule<sup>2</sup> mit Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme:

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	K P
1	Grundvorlesung Biologie 1 und 2	3	6
2	Grundvorlesung Biologie 3 und 4	10	18

<sup>2</sup>

Den 16 Modulen und der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Biologie" sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Kreditpunkte (KP) zugeordnet.

3	Grundpraktikum A - Zoologie mit Begleitvorlesung	4	4
4	Grundpraktikum A - Botanik mit Begleitvorlesung	4	4
5	Grundpraktikum B - Zoologie mit Begleitvorlesung und 3 Exkursionen (Wahlpflicht)	4	4
6	Grundpraktikum B - Botanik mit Begleitvorlesung und 3 Exkursionen (Wahlpflicht)	4	4
7	Grundpraktikum C	8	8
8	Grundpraktikum D (Wahlpflicht)	4	4
9	Seminar "Einführung in aktuelle Themen der Biologie" (Wahlpflicht)	4	8
10	Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler mit Übungen (Wahlpflicht)	8	8
11	Vorlesung Anorganische und Allgemeine Chemie	5	8
12	Grundpraktikum Anorganische Chemie	9	8
13	Vorlesung Organische Chemie mit Seminar	7	10
14	Grundpraktikum Organische Chemie	10	9
15	Vorlesung Physik A mit Übungen	6	6
16	Vorlesung Physik B mit Übungen und Praktikum	12	10

Veranstaltungen zur Studienorientierung und-beratung mit Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme:

	Einführung in das Studium der Biologie	2	1
--	--	---	---

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft und Forschung (W.u.F. 1995, S. 286), geändert am 24. März 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 160), am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1210), am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 323), am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 407), am 30. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 105) und am 9. August 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2004, S. 361).